

Urheberrecht

In diesem Papier erhalten Sie die Möglichkeit, sich mit grundlegenden urheberrechtlichen Fragen auseinanderzusetzen. Fachspezifische Problemlagen oder Fragestellungen erörtern Sie bitte gegebenenfalls im Rahmen der Fachseminare.

1. Wie gehe ich vor – eine erste Annäherung an urheberrechtliche Fragen:

Testen Sie sich selbst, indem Sie Ihre Handlungsoptionen sortieren: Erlaubt oder nicht? <https://learnin-gapps.org/watch?v=pjk5d2ph322>



2. Verfügbarkeit oder Schutz von geistigem Eigentum?

In der neuen Wissensgesellschaft mit ihrer rasant fortschreitenden Vernetzung spitzt sich der Streit zwischen unmittelbarer Verfügbarkeit von Informationen und ihrem Schutz als geistiges Eigentum zu. Jeder kann jederzeit auf alles zugreifen – kann dann dieses *alles* noch jemandem gehören? Die Regeln für den Umgang mit geistigem Eigentum mussten und müssen sich immer wieder an die Erfordernisse der Wissensgesellschaft anpassen. Diesen Rechtsrahmen gilt es für konkrete Handlungen anzuwenden und auszulegen. Die hier vorgelegten Erläuterungen sind – nach bestem Wissen und Gewissen – zum oben genannten Stand diskutiert und geprüft worden.

3. Rechtsrahmen (letzte Änderung: 5 bzw. 8/2021¹)

Drei Texte bilden den Rechtsrahmen, der für Lehrkräfte den Umgang mit Material regelt. [Die aktuell letzte Auslegung stellt eine Handreichung des Ministeriums von Juli 2023 dar \(s. u. unter Literatur\):](#)

- Das [Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte \(Urheberrechtsgesetz: UrhG\)](#) regelt in § 60a die Verwendung von Material (Text, Bild, Film, Musik) für den Bereich Unterricht und Lehre.
- Der [Gesamtvertrag Vervielfältigung an Schulen regelt die schulbuchspezifischen Aspekte des Rechtsrahmens \(aktuell gültig vom 1. 1. 2023 bis voraussichtlich 31. Dezember 2027\)](#).
- Der [Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus der öffentlichen Wiedergabe nach §60a UrhG für Nutzungen an Schulen](#) (zuletzt am 19. 12. 2019 bis 31. 7. 2023) regelt die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen im Bereich von digitalen Lernplattformen an Schulen.
 - Die Gesamtverträge werden immer wieder befristet zwischen den Bundesländern und den Verwertungsgesellschaften geschlossen und bezieht sich auf die Sonderrechte im Bildungswesen.
 - Insbesondere der Gesamtvertrag Vervielfältigung hebt die Rolle der Lehrkräfte bei der Vermittlung der Bedeutung geistigen Eigentums und der damit verbundenen Schutzrechte ausdrücklich hervor (als wesentlichen Aspekt von Medien-erziehung).

4. Begriffe: Werk – Nutzung - Urheber

Schützenswert ist nicht jeder Zettel, sondern nur ein „Werk“. Ein **WERK** ist sinnlich wahrnehmbar, es ist eine persönliche Schöpfung mit erkennbarer Eigentümlichkeit bzw. Originalität (= „Schöpfungshöhe“).
Werk oder nicht? Sortieren Sie für sich: (Lösung hinter dem QR-Code): Idee, Tafelbild, Unterrichtsentwurf, Gesetz/Verordnung, Schülerzeichnung ...

„**Nutzen**“ schließt jede Form des Gebrauchs ein: kopieren, verändern, austei len – unabhängig, ob analog oder digital. Wichtig ist: der Erlaubnisrahmen ist an die Nutzung im Bildungskontext geknüpft. Dies impliziert eine Nutzung im Rahmen einer eingeschränkten Öffentlichkeit wie einer Klasse – auch im digitalen Raum! Aber: der Umfang der Nutzung kann je nach Material unterschiedlich sein (so dürfen aktuell Arbeitsblätter mit Auszügen aus Schulbüchern nur per Mail, nicht über eine Lernplattform verteilt werden; solche mit Auszügen aus wissenschaftlicher Literatur dürfen über beide Wege verteilt werden!

„**Urheber**“ kann nur eine natürliche Person sein; hierbei spielt das Alter oder das Erreichen der Geschäftsfähigkeit keine Rolle. Ein Gesetz (Verordnung, Erlass, Urteilsbegründung) hat daher keinen „Urheber“ in diesem Sinne – ist also auch nicht urheberrechtlich geschützt.



¹ Umsetzung EU-Vorgabe: u. a. Pflichtenkatalog für Upload-Plattformen zum Haftungsausschluss („Upload-Filter“); Pastiche-Regelung (kreative Um-Nutzung); Schrankenregelungen für Data-Mining, Notwendigkeit von technischen Schutzmaßnahmen; Vervielfältigung von gemeinfreien visuellen Werken (**Fotos gemeinfreier Werke sind nun auch gemeinfrei, vgl. § 68 UrhG**)

² U. a. GEMA, VG Wort, VG Bild-Kunst, VFF: hier werden z. B. Fragen der pauschalen Vergütung geregelt, die ja fortgeschrieben werden müssen; aus diesem Grund ist die Verwendungserlaubnis auch immer wieder neu zu reflektieren (Urheber bleibt Urheber, durch die eingeräumte Verwendungserlaubnis geht das Eigentumsrecht nicht auf die nutzende Person über.)

5. **Was ist für Lehrkräfte in welcher Form erlaubt? Die zentralen Aspekte (UrhG § 60a, Kopiervertrag)**
 Da Bildung eine soziale und gesellschaftliche Aufgabe darstellt, deren Gehalt nicht zuletzt vom Zugang zu Informationen abhängt, gestattet der Gesetzgeber **für unterrichtliche Zwecke** eine **Nutzung unter Angabe der Quelle** auch bei bestehendem urheberrechtlichem Schutz unter bestimmten Bedingungen:
 Im Einzelnen:

Umfänge:

- 15%: Schulbuch und Nicht-Schulbuch (aber max. 20 Seiten, 1x pro Schuljahr, Schulbücher ab Erscheinungsdatum 2005)
- 100%: Werke geringeren Umfangs (bis zu 25 Seiten Druckwerk, 6 Seiten Noten, 5 Minuten Film/Musik), vergriffene Werke, Abbildungen.
- **Presseerzeugnisse sind nicht mehr Vertragsbestandteil, es wurde ein eigener Vertrag geschaffen. Lehrkräfte können diese seit 2023 digital über das neue [Presseportal für Schulen](https://presseportal-fuer-schulen.de)³ nutzen (Registrierung über die Schule, deren individuellen Freischaltcode und eine dienstliche Mailadresse).**

Veröffentlichungskontext:

- analog oder digital im Unterrichtskontext (d. h. in einer bestehenden Lerngruppe zu Unterrichtszwecken, auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft, per Email **und** „in vergleichbarer Weise“⁴)
- Cloud: im lerngruppenbezogenen Raum, jedoch keine Inhalte aus Schulbüchern (**nicht**: Homepage)

Grenzen des Urheberrechts

- Kein urheberrechtlicher Schutz besteht bei
 - vergriffenen Werken
 - 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers **oder** 70 Jahre nach Erschaffung bzw. Veröffentlichung bei anonymen und pseudonymen Werken⁵

6. **Was ist erlaubt im Kontext Musik/Film/Youtube** (ebenfalls „Werke“ i. S. des UrhG)?

- gar keine Aufzeichnung: Liveveranstaltungen
- explizit ausgewiesene Schulfunksendungen (Hörfunk/Fernsehen) dürfen ganz gezeigt werden (§ 47 UrhG); vgl. Bildungsmediathek (s. u.: 8 a; Achtung: Löschrfrist am Ende des auf die Herstellung folgenden Schuljahres)
- ansonsten: 15%-Regel mit Quellenangabe und Anbindung an den Unterrichtskontext (analog vor geschlossenen Lerngruppen sowie im zugriffgeschützten digitalen Kursbereich)
- bei Film und YouTube:
 - Beachtung der legalen Erstellung bzw. Erwerb und der Regeln des Jugendschutzes (FSK)
 - Die Einstufung der Vorführung vor der geschlossenen Lerngruppe als „nicht-öffentliche Vorführung“ wurde gerichtlich noch nicht geklärt (ggfls.: Nutzung von Medienzentren, vgl. 8a).

DIE TULLU-REGEL ZUR KORREKTEN VERWENDUNG VON OFFEN LIZENZIERTEN WERKEN

Welche Angaben müssen gemacht werden, um bei der Weiterverwendung* Materialien** unter Creative Commons-Lizenzen*** richtig zu kennzeichnen?

Titel: Wie lautet der Name des Materials? (Icon: fountain pen)

Urheber*in: Wer hat das Material erstellt? (Icon: person)

Lizenz: Unter welcher Lizenz wurde die Weiternutzung erlaubt? (Icon: document with checkmark)

Link: Wo finde ich den vollen Lizenztext? (Icon: magnifying glass over document)

Ursprungsort: Woher stammt das Material? (Icon: house)

Kleingedrucktes:
 * Mit „Verwendung“ ist hier die Vervielfältigen und Weiterverbreitung gemeint, ohne dass der Inhalt bearbeitet wurde.
 ** Der Begriff „Werk“ oder „Material“ kann sich auf verschiedene Formen wie Fotos, Grafiken, Texte, Videos, Audios etc. beziehen.
 *** Die verschiedenen Lizenzfassungen unterscheiden sich in Details. So ist beispielsweise in Lizenzen

Übung: Suchen Sie den Fundort der Grafik [hier](#) auf und notieren Sie die korrekte Zitierweise; darf ich als Lehrkraft aus didaktischen Gründen den Herkunftsverweis weglassen? Tipp: Link! Auflösung: unter Literatur

³ <https://presseportal-fuer-schulen.de> : Kostenlose und rechtssichere Einbindung der Berichterstattung aus über 1500 Zeitungen, Zeitschriften und online-Medien.

⁴ Die Formulierung ist seit 2023 neu: hieraus lässt sich m. E. die bestehende Praxis der Verteilung über Lernmanagementsysteme verstehen, sofern der Kontext der geschlossenen Lerngruppe gewahrt bleibt.

⁵ Beachten Sie die Unterscheidung von Lichtbildern (gemeinfrei nach 50 Jahren ab Anfertigung) und Lichtbildwerken (Lichtbildern mit Werkscharakter: gemeinfrei 70 Jahre wie gehabt; Reproduktionsfotografien z. B. von Gemälden sind bei gemeinfreien Werken ebenfalls gemeinfrei).

7. Wie zitiere ich? TULLU-Prinzip und Lizenzen

Angesichts der inzwischen weitreichenden Erlaubnistatbestände liegt ein besonderes Gewicht auf der richtigen Zitierweise, insbesondere von online-Quellen:

- TULLU-Prinzip⁶
- Lizenzen: z. B. Creative Commons/CC
 - BY = attribution (Namensnennung)
 - NC = non-commercial (keine kommerzielle Nutzung)
 - ND = no derivatives (keine Bearbeitung)
 - SA = share alike (Weitergabe unter gleichen Bedingungen)

8. Wie komme ich an frei verfügbare Materialien? OER (Open Educational Resources)

- Bildungsmediathek:** *Edmond* (= Onlinedienst für Bildungsmedien der Medienzentren in NRW) und *learnline* fusionieren seit Beginn der Sommerferien 2021 zur [Bildungsmediathek NRW](#). Im frei zugänglichen Bereich sind alle digitalen Bildungsangebote zusammengefasst, z. B. auch das ehemalige Portal der Brockhaus-Enzyklopädie und ein online-Kurs „richtig recherchieren“; zusätzlich gibt es einen Bereich, der registrierten Lehrkräften vorbehalten ist. Als Lehrkraft können Sie Medienlisten anlegen, die von Ihren Schülerinnen und Schülern genutzt werden können; die Nutzung kann auch in Logineo eingebunden werden. Sie können sich auf der Startseite (Hyperlink oben, QR-Code oder Link in der Literaturliste) mit Ihrer dienstlichen Emailadresse registrieren (die bei einem Schulwechsel auch „umgezogen“ werden kann.)
- Irights** ist eine Informationsplattform und ein online-Magazin zu Rechtsfragen im Netz; hier findet man z. B. fachbezogene Adressen für oer-Materialien: <https://iri-ghts.info/artikel/wo-findet-man-freie-unterrichtsmaterialien-15-anlaufstellen-im-netz/25549>
- Openverse** (früher: ccsearch) ist eine Suchmaschine zum Auffinden von cc oder cc-o lizenzierten Bild- und Audiodateien, die übernehmbare Lizenzhinweise enthält: <https://wordpress.org/openverse/>
- <https://www.zum.de> : Der Verein ZUM (Zentrale für Unterrichtsmedien im Internet e.V.) gestaltet eine offene, nicht-kommerzielle Plattform für Unterrichtsmedien; inkludiert ist ein kostenloser online-Speicher für interaktive H5P- Inhalte (i. d. R. unter cc-Lizenz).



9. Zum Weiterarbeiten und Nachlesen (letzter Zugriff: 23. 2. 2024):

- Überblick/Text: Handreichung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf aktuellem Stand: Urheberrecht in der Schule. Ein Überblick für Schulen und (angehende) Lehrkräfte: https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/1/31616_Urheberrecht_in_Schulen (Stand Juli 2023)
- Überblick/Text: Urheberrecht im Alltag (über die Nutzung in Schule hinaus): https://www.klicksafe.de/fileadmin/media/documents/pdf/klicksafe_Materialien/Lehrer_LH_Zusatzmodule/LH_Zusatzmodul_Urheberrecht_klicksafe.pdf
- Überblick/Comic-Essay: „On the shoulders of giants“: Eine Comic-Essayistin (J. Schneider), eine Rechtsanwältin (K. Filusch), eine Illustratorin (N. Konopka) u. ein Kulturkommunikator (E. Eitel) stellen ihr Produkt auf der eigenen Website zum kostenfreien Download zur Verfügung: <https://docsnyder.net/urheberrecht-oder-on-the-shoulders-of-giants/>
- Für einen Selbsttest: Quiz mit 25 Fragen und ausführlichem erläuternden Feedback: <https://www.internet-abc.de/lehre/kraefte/praxishilfen/urheberrecht-in-der-schule/>
- Urheberrechtsgesetz: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahU-KEwjD5Mn2hYD7AhU1g_0HHdmvADwQFnoECAkQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.gesetze-im-internet.de%2Furhg%2F&usq=AOvVaw3BgtLOg_eHey4MtoVAZBvQ
- Gesamtvertrag Vervielfältigung: <https://www.schulbuchkopie.de/index.php/vertrag>
- Gesamtvertrag öffentliche Zugänglichmachung (Lernplattformen):
- Bildungsmediathek NRW: <https://www.bildungsmediathek-nrw.de/?pid=qan88v9uive3atho8lgspar6f0#>
- **Lösungen:** Tullu-Aufgabe: Link zur Grafik von Julia Eggstein nach einem Konzept von Sonja Borski und Jöran Muuß-Merholz für OERinformationsstelle OER (www.o-e-r.de) unter CC BY4.0-Lizenz <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>
- Werk oder nicht Werk: Werk: jedenfalls: Unterrichtsentwurf; Schülerzeichnung mit erkennbarer Individualität/Originalität; i. d. R. kein Werk: Idee, Tafelbild (spontan entstanden, unterschiedliche Beteiligung), Gesetz/Verordnung als sogenannte amtliche Werke (frei nutzbar).

⁶ <https://open-educational-resources.de/oer-tullu-regel/>